

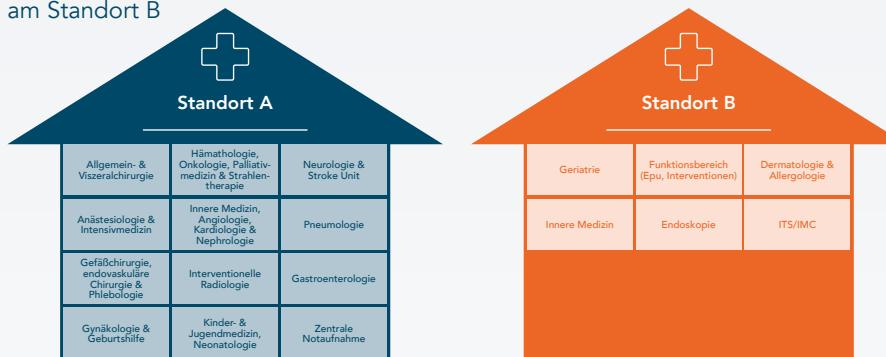
# Fördertatbestand 1.

## Standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten<sup>1</sup>

- Förderfähig sind Vorhaben zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten.
- Ziel ist die Erfüllung von Qualitätskriterien nach § 135e SGC V oder Mindestvorhaltezahlen nach § 135f SGB V (Förderung auch möglich, wenn diese Kriterien bereits erfüllt sind)
- **Förderfähige Kosten:**
  - Baumaßnahmen
  - Angleichung der digitalen Infrastruktur
  - Erstmalige Akquise von Fachärzten zur Erfüllung der Qualitätskriterien
  - Erstmalige Weiterbildung von medizinischem und pflegerischem Personal gemäß Qualitätskriterien
  - Schließungskosten
  - Sachgerechte Ausstattung, Einrichtung, Medizintechnik und technische Geräte
  - Verwaltungskosten und Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen

### Beispiel: Beide Standorte betreiben eine ZNA und haben Doppelstrukturen

Konzentration der Leistungsgruppen am Standort A, ambulante Ergänzung am Standort B



#### Ziel der Konzentration:

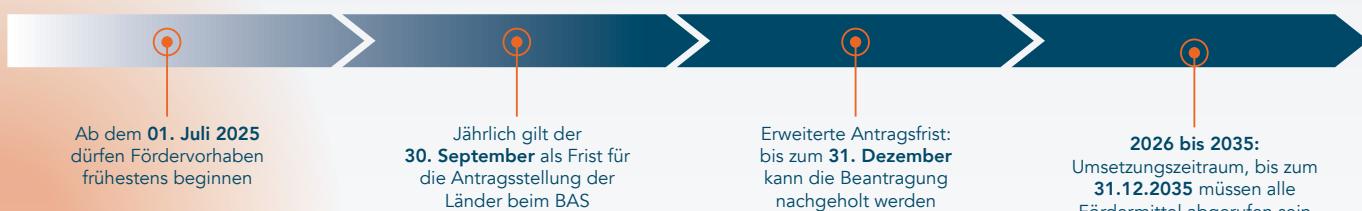
- Am Standort A sollen alle akutstationären Leistungen erbracht werden
- Standort B bleibt erhalten und wird zu einem geriatrisch-internistischen Zentrum

#### Effekte:

- Reduktion von Doppelstrukturen: Durch Synergieeffekte können jährlich mehrere Mio. € eingespart werden

## Informationen zur Antragsstellung<sup>2</sup>

Mit Inkrafttreten des KHAG entfallen die gesetzlichen Antragsfristen 30.09./31.12.



- Antragserstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen § 12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quellen: <sup>1</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; <sup>2</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit